

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gesamtabschluss 2013 der Stadt Herten	2
2. Gesamtabschluss 2014 der Stadt Herten	3
3. Gesamtabschluss 2015 der Stadt Herten	4
4. Satzung über die Festsetzung einer Wettbürosteuer in der Stadt Herten (Wettbürosteuersatzung) vom 29.11.2018	5 - 8
5. Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 30.11.2018	9 - 23
6. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04.12.2018	24 - 32
7. Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten vom 30.11.2018	33 - 38
8. § 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe in der Fassung vom 03.12.2018	39 - 40
9. Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 03.12.2018	41 - 45
10. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten vom 03.12.2018	46 - 68
11. Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 03.12.2018	69 - 71
12. Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 03.12.2018	72 - 74
13. Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 03.12.2018	75 - 76
14. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Grabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege	77 - 82
15. Ökologische Verbesserung des Resser Baches von km 0,00 bis km 6,26 und Backumer Baches von km 0,00 bis km 1,13 in Herten und Gelsenkirchen	83 - 84
16. Bekanntmachung der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke I, II und III (Jagdgenossen)	85

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten  
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der  
Stadt Herten

Ausgabennummer: **17/2018**  
Ausgabetag: **07.12.2018**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 107  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [l.doering@herten.de](mailto:l.doering@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



HERTEN



Herten, 30.11.2017

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gesamtabschluss 2013 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Gesamtabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2013 wurde nach den Vorschriften des § 116 i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des siebten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 28.11.2018 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Gesamtabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen 206 – 210 des Finanzmanagements der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag: 8.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag: 8.00 - 12.30 Uhr  
Mittwoch: 8.00 - 12.30 Uhr  
Donnerstag: 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister

Fred Toplak



Herten, 30.11.2018

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gesamtabschluss 2014 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Gesamtabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2014 wurde nach den Vorschriften des § 116 i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des siebten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 28.11.2018 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Gesamtabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen 206 – 210 des Finanzmanagements der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag: 8.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag: 8.00 - 12.30 Uhr  
Mittwoch: 8.00 - 12.30 Uhr  
Donnerstag: 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister



Fred Topfak



Herten, 30.11.2018

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gesamtabschluss 2015 der Stadt Herten

Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der Gesamtabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2015 wurde nach den Vorschriften des § 116 i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des siebten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 28.11.2018 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Gesamtabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen 206 – 210 des Finanzmanagements der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag: 8.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag: 8.00 - 12.30 Uhr  
Mittwoch: 8.00 - 12.30 Uhr  
Donnerstag: 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr  
Freitag: 8.00 - 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister

Fred Toplak

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**

**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

**vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung über die Festsetzung einer Wettbürosteuer in der Stadt Herten (Wettbürosteuersatzung) vom 29.11.2018, die der Rat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über die Festsetzung einer Wettbürosteuer in der Stadt Herten (Wettbürosteuersatzung) vom 29.11.2018**

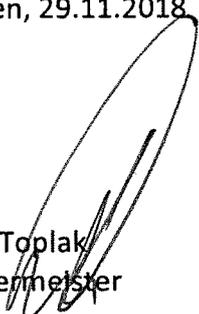
mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 29.11.2018

Fred Toplak  
Bürgermeister



## **Satzung über die Festsetzung einer Wettbürosteuer in der Stadt Herten (Wettbürosteuersatzung) vom 29.11.2018**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung –und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Herten erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Herten das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse, insbesondere durch das Aufstellen von Bildschirmen auf denen Sportübertragungen gezeigt werden, ermöglichen (Wettbüros).

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Die Steuerschuldnerschaft besteht auch, wenn ausschließlich Mitglieder bestimmter Vereine zum Wetten zugelassen werden.
- (3) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

### **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

## **§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme schriftlich bei der Stadt Herten dem zuständigen Fachbereich 1.2 Finanzen durch Anmeldung anzuzeigen.  
Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:
  - Name und Anschrift des/der Betreibers /Betreiberin (Wettvermittlers),
  - Ort und Datum der Eröffnung des Wettbüros,
  - Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie
  - eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.
- (2) Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.
- (3) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. endgültige Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters, Änderung und/oder Anzahl der eingesetzten Wettterminals), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Herten schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.
- (4) Die Stadt Herten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 7 Entstehung, Abrechnung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit der Betriebsaufnahme und endet mit der Betriebseinstellung.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung je Kalendermonat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Herten einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein.
- (4) Der Steuererklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (5) Nach Prüfung der vorgelegten Steuererklärung wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt.
- (6) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (7) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.
- (8) Die Stadt Herten kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 3 (Steuererklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 4 verzichtet.

### **§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Soweit die Stadt Herten die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

### **§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Herten ist berechtigt, jederzeit zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung die Wettbüros unentgeltlich zu betreten, Auskünfte zu verlangen und Geschäftsunterlagen einzusehen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7, oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**  
**vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die **Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten 2019**, die der Rat in seiner Sitzung am 28. November 2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten 2019 vom 30.11.2018**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 30. November 2018

  
Fred Toplak  
Bürgermeister

## **Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten**

**vom 30.11.2018**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des § 14 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung,

die folgende Gebührentarifsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührentarif für das Schmutzwasser**

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,63 €/m<sup>3</sup>**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- (2) **1,49 €/m<sup>3</sup>**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschlussnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

### **§ 2**

#### **Gebührentarif für das Niederschlagswasser**

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **1,00 €/m<sup>2</sup>** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,78 €/m<sup>2</sup>** auf den Anteil der Betriebskosten und
- (2) **0,22 €/m<sup>2</sup>** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

**§ 3**

**Gebührentarif für die Entsorgung von Inhalten aus Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Gebühr für das Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt **19,12 Euro/m<sup>3</sup>**.
- (2) Die Gebühr für das Abfahren von Inhalten aus abflusslosen Gruben beträgt **19,12 Euro/m<sup>3</sup>**.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 01.01.2018 außer Kraft.



# **Gebührenbedarfsberechnung**

## **Abwasserbeseitigung**

**2019**

**Abwasserbeseitigung**  
**Gebührenbedarfsberechnung**  
**2019**

**Übersicht:**

1. Umlagefähige Aufwendungen
2. Verteilung der Aufwendungen für die Kalkulation  
nach dem differenzierten Gebührenmaßstab
3. Ermittlung der Unter-/Überdeckung aus dem Rechnungsjahr 2017
4. Beiträge an die Abwasserverbände 2019
5. Gebührenrelevante Abwassermengen 2019
6. Parameter Gebührenberechnung
7. Gebührenbedarfsberechnung Schmutzwasser
8. Gebührenbedarfsberechnung Niederschlagswasser
9. Gebührenberechnung für den öffentlichen Anteil der Verkehrsflächen  
(durch die Stadt zu tragen)

1. Umlagefähige Aufwendungen			
A. Aufwendungen/Erträge gem. Haushaltsplan/WP des ZBH	Haushaltsansatz 2019	Haushaltsansatz 2018	Rechnungsergebnis 2017
<b>Aufwendungen</b>			
Personalkosten	855.898,10 €	814.811,50 €	630.094,88 €
Sachkosten der Arbeitsplätze	123.675,00 €	128.525,00 €	109.125,00 €
Erstattung an die Finanzverwaltung	41.900,00 €	112.900,00 €	100.467,85 €
Erstattung an die Personalverwaltung	2.877,10 €	2.800,00 €	2.831,04 €
übrige Gemeinkosten	126.400,00 €	47.300,00 €	22.720,08 €
Summe Gemeinkosten	171.177,10 €	163.000,00 €	126.018,97 €
andere Sachkosten	844.800,00 €	670.000,00 €	517.050,47 €
<b>Summe Stadt</b>	<b>1.995.550,20 €</b>	<b>1.776.336,50 €</b>	<b>1.382.289,32 €</b>
ZBH-Leistungen allg. Unterhaltung	1.124.500,00 €	1.082.500,00 €	1.090.079,50 €
davon öff. Anteil Sinkkasten-Reinigung	- 145.000,00 €	- 145.000,00 €	- 111.872,45 €
<b>Summe ZBH</b>	<b>979.500,00 €</b>	<b>937.500,00 €</b>	<b>978.207,05 €</b>
Betriebskosten	2.975.050,20 €	2.713.836,50 €	2.360.496,37 €
Nachkalkulation (s. Punkt 3.)	251.673,90 €	830.324,68 €	925.117,81 €
Verbandslasten	6.063.558,00 €	5.874.865,00 €	5.613.091,00 €
Abschreibungen	2.883.685,06 €	2.732.201,23 €	2.883.685,06 €
Verzinsung des Anlagenkapitals	4.413.223,07 €	4.588.426,47 €	4.413.223,07 €
<b>Summe kalk. Kosten</b>	<b>7.296.908,13 €</b>	<b>7.320.627,70 €</b>	<b>7.296.908,13 €</b>
<b>Gesamt</b>	<b>16.587.190,23 €</b>	<b>16.739.653,88 €</b>	<b>16.195.613,31 €</b>
<b>Steigerungsrate zum Vorjahr</b>	<b>-0,91%</b>		

2. Verteilung der Aufwendungen für die Kalkulation nach dem differenzierten Gebührenmaßstab			
		Niederschlag- wasser	Schmutzwasser
		49,70%	50,30%
1. Betriebskosten	2.975.050,20 €	1.478.599,95 €	1.496.450,25 €
2. Nachkalkulation	251.673,90 €	125.081,93 €	126.591,97 €
3. Verteilung kalk. Kosten	7.296.908,13 €	3.626.563,34 €	3.670.344,79 €
		25%	75%
4. Verbandslasten	6.063.558,00 €	1.515.889,50 €	4.547.668,50 €
<b>Gesamt</b>	<b>16.587.190,23 €</b>	<b>6.746.134,72 €</b>	<b>9.841.055,51 €</b>

3. Ermittlung der Unterdeckung aus dem Rechnungsjahr 2017		
I. Umlagefähige Aufwendungen der städt. Kanalisation		
A. Aufwendungen gem. Haushaltsplan	Haushaltsansatz 2017	Rechnungsergebnis 2017
Personalkosten	645.000,00 €	630.094,88 €
Sachkosten der Arbeitsplätze	95.000,00 €	109.125,00 €
Gemeinkosten	130.000,00 €	126.018,97 €
Unterdeckung aus vorletztem Haushaltsjahr	925.117,81 €	925.117,81 €
andere Sachkosten	670.000,00 €	517.050,47 €
Verbandslasten	5.614.395,00 €	5.613.091,00 €
Abschreibungen	2.678.204,48 €	2.883.685,06 €
Verzinsung des Anlagenkapital	4.403.043,77 €	4.413.223,07 €
<b>Gesamt:</b>	<b>15.160.761,06 €</b>	<b>15.217.406,26 €</b>

ZBH Leistungen Unterhaltung der Entwässerungsanlagen

siehe folgende Seite

B. Erträge gemäß Haushaltsplan	0,00 €	0,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

C. Netto-Ausgaben (A. ./ B.):	15.160.761,06 €	15.217.406,26 €
abzüglich Gemeindeanteil	2.102.699,70 €	1.988.915,00 €
D. Aufwand Haushalt städt. Kanalisation	13.058.061,36 €	13.228.491,26 €
E. Unter- / Überdeckung Kostenkalkulation	Unterdeckung	170.429,90 €

<b>Mengenabrechnung 2017</b>			
<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>Kalkulation für 2017</b>	<b>Ist-Abrechnung 2017</b>	<b>Bewertete Differenz in €</b>
Schmutzwasser städt. Kanalisation in m <sup>3</sup>	3.315.847	3.241.806	
Mengendifferenz = m <sup>3</sup> * Gebührensatz in €	-74.041	1,59	<b>-117.725,19 €</b>
Abwasserverbände in m <sup>3</sup>	3.104.713	3.046.628	
Mengendifferenz = m <sup>3</sup> * Gebührensatz in €	-58.085	1,36	<b>-78.995,60 €</b>
<b>Unterdeckung aus Wassermengenabrechnung</b>			<b>-196.720,79 €</b>
<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>Kalkulation für 2017</b>	<b>Ist-Abrechnung 2017</b>	<b>Bewertete Differenz in €</b>
Flächenverteilung für Betriebskosten in m <sup>2</sup>	6.568.136	6.709.150	
Mengendifferenz = m <sup>2</sup> * Gebührensatz in €	141.014	0,79	<b>111.401,06 €</b>
Flächenverteilung für Verbandsumlage in m <sup>2</sup>	6.643.006	6.784.019	
Mengendifferenz = m <sup>2</sup> * Gebührensatz in €	141.013	0,21	<b>29.612,73 €</b>
<b>Überdeckung aus Flächenabrechnung</b>			<b>141.013,79 €</b>
<b>Unterdeckung aus Mengenabrechnung Gesamt</b>			<b>-55.707,00 €</b>

<b>Ergebnisrechnung Zentraler Betriebshof Herten 2017</b>		
<b>G.- und V.-Position</b>	<b>2017</b>	
Ertrag	952.670,05 €	
Aufwand	978.207,05 €	
<b>Unterdeckung 2017</b>	<b>-25.537,00 €</b>	

<b>Ermittlung der Unterdeckung 2017</b>			
	<b>Kalkulation 2017</b>	<b>Abrechnung 2017</b>	<b>Differenz</b>
<b>Kosten Haushalt</b>	13.058.061,36 €	13.228.491,26 €	<b>-170.429,90 €</b>
<b>Mengenabrechnung</b>			<b>-55.707,00 €</b>
<b>Ertrag 2017</b>	<b>Ertrag 2017</b>	<b>Aufwand 2017</b>	
<b>Ergebnis ZBH</b>	952.670,05 €	978.207,05 €	<b>-25.537,00 €</b>
<b>Unterdeckung</b>			<b>251.673,90 €</b>

<b>4. Beiträge an die Abwasserverbände 2019</b>	
<b>Emschergenossenschaft</b>	
Genossenschaftsbeitrag	3.913.769 €
Abwasserabgabe	134.382 €
<b>Gesamt Emschergenossenschaft:</b>	<b>4.048.151 €</b>
<b>Lippeverband</b>	
Verbandsbeitrag	1.936.168 €
Abwasserabgabe	79.239 €
<b>Gesamt Lippeverband:</b>	<b>2.015.407 €</b>
<b>Wasser- und Bodenverband Marl-Ost</b>	
Genossenschaftsbeitrag (in der Gewässerunterh. Geb.)	0 €
<b>Beiträge gesamt:</b>	<b>6.063.558 €</b>
<b>Gesamt Verbandslasten</b>	<b>6.063.558 €</b>

<b>5. Gebührenpflichtige Abwassermengen für 2017</b>	
<b>I. Beteiligte der Emschergenossenschaft und des Lippeverbandes, soweit sie in Herten entwässerungsgebührenpflichtig sind</b>	
	gesamt: 204.925 m <sup>3</sup>
<b>II. Sonder- und Industriepreiskunden des Wasserversorgers</b>	
	gesamt: 100.671 m <sup>3</sup>
<b>III. Tarifkunden des Wasserversorgers</b>	
Frischwassermengen für die Sollstellung	2.929.354 m <sup>3</sup>
<b>IV. Brunnenwasser:</b>	9.349 m <sup>3</sup>
<b>V. Gartenwasser:</b>	-2.493 m <sup>3</sup>
<b>VI. Bemessungsfähige Abwassermengen:</b>	
Summe I.	204.925 m <sup>3</sup>
Summe II.	100.671 m <sup>3</sup>
Summe III.	2.929.354 m <sup>3</sup>
Summe IV.	9.349 m <sup>3</sup>
Summe V.	-2.493 m <sup>3</sup>
<b>1. für die Benutzung des städt. Kanals</b>	<b>3.241.806 m<sup>3</sup></b>
./ Summe I.	204.925 m <sup>3</sup>
Zwischensumme:	3.036.881 m <sup>3</sup>
plus Schmutzwasser aus:	
aus privater Kanalisation	4.390
CS Additive GmbH	5.357
	gesamt: 9.747 m <sup>3</sup>
<b>2. für die Benutzung der Anlagen der Abwasserverbände</b>	<b>3.046.628 m<sup>3</sup></b>

6. Parameter für die Gebührenermittlung				
Variable Flächendaten und Parameter zur Kostenverteilung				
Fläche privat in m <sup>2</sup> (Kostenverteilung)				4.623.942
Flächengliederung	RW -Gebühr	m <sup>2</sup>	Stadtkanal	Emscherger./ Lipperv.
öffentliche Verkehrsflächen	Stadt		2.185.518	2.174.385
öffentliche Verkehrsflächen	Bund		97.135	11.133
öffentliche Verkehrsflächen	Land+Kreis			
FlächeVerkehr in m <sup>2</sup> (Kostenverteilung)			<b>2.088.383</b>	<b>2.163.252</b>
			<i>H5</i>	<i>H6</i>
Summe Fläche privat + Fläche Verkehr			<b>6.712.325</b>	<b>6.787.194</b>
			<i>H2</i>	<i>H3</i>
Parameter Wasserverbrauch				m <sup>3</sup>
Schmutzwasserableitung				3.241.806
Schmutzwasserbehandlung				3.046.628
Parameter aus dem fiktiven Trennsystem				%
Kostenanteil für Regenableitung am Mischsystem				49,70%
Kostenanteil für Schmutzwasserableitung am Mischsystem				50,30%
Kostenanteil für Regenbehandlung bei Mischsystem				25%
Kostenanteil für Schmutzwasserbehandlung bei Mischsystem				75%
Parameter Gebührenbedarf				EURO
Umlageaufwendungen	Abschreibung			2.883.685
Umlageaufwendungen	Verzinsung			4.413.223
Umlageaufwendungen	<b>Abschreibung + Verzinsung</b>			<b>7.296.908</b>
Umlageaufwendungen	Benutzungskosten RW (inkl. Nachkalkulation)			3.226.724
Umlageaufwendungen	<b>städt. Kanalisation</b>			<b>3.226.724</b>
Umlageaufwendungen	Abwasserbehandlung Marl-Ost			0
Umlageaufwendungen	Abwasserbehandlung Emscher			4.048.151
Umlageaufwendungen	Abwasserbehandlung Lippe			2.015.407
Abwasserverbände	<b>Gesamtkosten</b>			<b>6.063.558</b>
<b>Gesamtgebührenbedarf</b>				<b>16.587.190</b>

<b>7. Gebührenbedarfsberechnung Schmutzwasser</b>		
Divisionsverfahren		
<b>1. Kanalbetrieb</b>		
Anteil kalk. Kosten	3.670.344,79 €	
Anteil Betriebskosten	1.496.450,25 €	
Anteil Nachkalkulation	126.591,97 €	
<b>gesamt:</b>	<b>5.293.387,01 €</b>	
<b>Der städt. Kanalisation zugeleitet:</b>	<b>3.241.806 m<sup>3</sup></b>	Bemessungsfähige Abwassermenge, Grundlage für die Gebühr zur Benutzung der städt. Kanalisation
Vorjahr:	3.749.929 m <sup>3</sup>	
Kosten/m <sup>3</sup>	1,632851 €	
gerundet	<b>1,63 €</b>	pro m <sup>3</sup>
bisher	1,68	
<b>2. Abwasserbehandlung</b>		
Anteil Verbandsumlagen	4.547.668,50 €	
<b>Von den Abwasserverbänden übernommen bzw. zugeleitet:</b>	<b>3.046.628 m<sup>3</sup></b>	Bemessungsfähige Abwassermenge, Grundlage für die Gebühr zur Benutzung der Anlagen der Abwasserverbände
Vorjahr:	3.222.314 m <sup>3</sup>	
Kosten/m <sup>3</sup>	1,492689 €	
gerundet	<b>1,49 €</b>	pro m <sup>3</sup>
bisher	1,44	
<b>Gebühr Schmutzwasser</b>	<b>3,12 €</b>	pro m <sup>3</sup>
bisher	3,12	
Steigerung	0,00%	

<b>8. Gebührenbedarfsberechnung Niederschlagswasser</b>		
Divisionsverfahren		
<b>1. Betrieb und Abwasserbehandlung</b>		
Anteil kalk. Kosten		3.626.563,34 €
Anteil Betriebskosten		1.478.599,95 €
Anteil Nachkalkulation		125.081,93 €
<b>gesamt:</b>		<b>5.230.245,22 €</b>
<b>Kalkulationsparameter Fläche H2</b>	<b>6.712.325 m<sup>2</sup></b>	Grundlage für die Gebühr zur Benutzung der städt. Kanalisation
Kosten/m <sup>3</sup>		0,77920024 €
gerundet		<b>0,78 € pro m<sup>2</sup></b>
bisher		0,80
Anteil Verbandsumlagen		1.515.889,50 €
<b>Kalkulationsparameter Fläche H3</b>	<b>6.787.194 m<sup>2</sup></b>	Grundlage für die Gebühr zur Benutzung der Anlagen der Abwasserverbände
Kosten/m <sup>3</sup>		0,22334554 €
gerundet		<b>0,22 € pro m<sup>2</sup></b>
bisher		0,22
<b>Gebühr Niederschlagwasser</b>		<b>1,00 € pro m<sup>2</sup></b>
bisher		1,02
Steigerung		-1,96%

<b>9. Gebührenberechnung für den öffentlichen Anteil der Verkehrsflächen</b>	
<b>1. Betrieb</b>	
bebaubare Fläche H5	2.088.383,00 m <sup>2</sup>
Kosten je m2	0,78 €
Anteil	1.628.938,74 €
<b>2. Benutzungsgebühr Abwasserverbände</b>	
bebaubare Fläche H6	2.163.252,00 m <sup>2</sup>
Kosten je m2	0,22 €
Anteil	475.915,44 €
<b>Gesamt durch die Stadt zu tragen:</b>	<b>2.104.854,18 €</b>
Anteil an den umlagefähigen Aufwendungen	12,69%
Vorjahr	12,85%

## Systemvergleich Gebührenberechnung Entwässerung

Musterrechnung anhand einzelner Fallbeispiele mit durchschnittlichen Werten

### 1. Basiswert

Aufwand Entwässerung 2018	16.739.654 €
Aufwand Entwässerung 2019	16.587.190 €

### 2. Fallbeispiele:

Fallbeispiel	durchschnittliche Werte		
	Frisch-wasser- verbrauch	Grundstück- größe	Versiegelte angeschloss. Fläche
	m³	m²	m²
Mehrfamilienhaus - 30 Personen	1.350	900	420
Einfamilienhaus - 4 Personen	180	450	185
EFH - 4 Großgrund A 1000m²	180	1.000	300
EFH - 4 Großgrund B 1500m²	180	1.500	470
Einfamilienhaus - 2 Personen	90	450	185
EFH - 2 Großgrund A 1000m²	90	1.000	300
EFH - 2 Großgrund B 1500m²	90	1.500	470
Supermarkt	150	5.400	2.000
Baumarkt / mittl. Gewerbebetrieb	1.800	35.000	16.000
Gewerbebetrieb	14.000	11.250	1.900

### 3. Errechnete Gebühr

Erläuterung	MODELL	je m³ Schmutz- wasser	je m² versiegelte Flächen Regen- wasser
Gebührensatz	2018	3,12 €	1,02 €
Gebührensatz	2019	3,12 €	1,00 €

### Errechnetes jährliches Gebührenaufkommen je Fallbeispiel:

Fallbeispiele	2018			2019			Abweichung	
	Schmutz- wasser	Regen- wasser	Gesamt	Schmutz- wasser	Regen- wasser	Gesamt	in €/a	in %
Mehrfamilienhaus - 30 Personen	4.212,00	428,40	4.640,40	4.212,00	420,00	4.632,00	-8,40	-0,18%
Einfamilienhaus - 4 Personen	561,60	188,70	750,30	561,60	185,00	746,60	-3,70	-0,49%
EFH - 4 Großgrund A 1000m²	561,60	306,00	867,60	561,60	300,00	861,60	-6,00	-0,69%
EFH - 4 Großgrund B 1500m²	561,60	479,40	1.041,00	561,60	470,00	1.031,60	-9,40	-0,90%
Einfamilienhaus - 2 Personen	280,80	188,70	469,50	280,80	185,00	465,80	-3,70	-0,79%
EFH - 2 Großgrund A 1000m²	280,80	306,00	586,80	280,80	300,00	580,80	-6,00	-1,02%
EFH - 2 Großgrund B 1500m²	280,80	479,40	760,20	280,80	470,00	750,80	-9,40	-1,24%
Supermarkt	468,00	2.040,00	2.508,00	468,00	2.000,00	2.468,00	-40,00	-1,59%
Baumarkt / mittl. Gewerbebetrieb	5.616,00	16.320,00	21.936,00	5.616,00	16.000,00	21.616,00	-320,00	-1,46%
Gewerbebetrieb	43.680,00	1.938,00	45.618,00	43.680,00	1.900,00	45.580,00	-38,00	-0,08%

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung  
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)  
vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04.12.2018, die der Rat in seiner Sitzung am 28.11.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

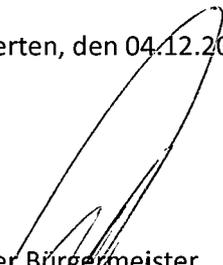
**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten vom 04.12.2018**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 04.12.2018



Der Bürgermeister  
Fred Toplak

**Satzung**  
**über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen,**  
**Wegen und Plätzen in der Stadt Herten**  
**vom 04.12.2018**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 20075. 327) in der aktuell gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Herten gelegenen öffentlichen Gemeindestraßen (einschließlich Wegen und Plätzen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Sinne des § 2 Abs. 1 StrWG.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3 Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

**§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel und Fensterbänke, Gesimse, Balkone, Erker, außerdem Vordächer und Sonnenschutzdächer,
  - b) Kellerschächte, soweit sie mit ihrem Aufmaß nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, die Gehweghöhe nicht überragen und verkehrssicher entsprechend der gegebenen Verkehrsbelastung abgedeckt sind; die Abdeckung muss von innen so gesichert sein, dass ein unbefugtes Öffnen nicht möglich ist,

- c) Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, soweit eine Rest-Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt,
  - d) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe, die einen Abstand von mindestens 70 cm von dem Rand der Fahrbahn einhalten,
  - e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die an der Stätte der Leistung nur vorübergehend (stundenweise) ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
  - f) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchliche Prozessionen.
  - g) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen und Baustoffen am Liefertag, die Aufstellung von Sperrmüll- und Müllbehältern am Abfuhrtag sowie die Bereitstellung von Altkleidersäcken am Sammeltag, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird,
  - h) Verteilung von Druckschriften nicht gewerblicher Art.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie den Gemeingebrauch mehr als unwesentlich beeinträchtigen können oder sonstige öffentliche Interessen (z.B. des Straßenbaus und des Verkehrs) entgegenstehen.

## **§ 5 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung der Gemeinde außer Betracht bleibt (§ 23 StrWG NW, § 8 Abs. 10 FStrG).

## **§ 6 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Herten zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden. Auf Verlangen der Stadt Herten ist der Antrag durch Erläuterungen, Zeichnungen, Lageskizzen, textliche Beschreibungen, sachverständige Begutachtung oder sonst geeigneter Weise zu ergänzen, so dass eine ausreichende Beurteilung anhand der einschlägigen Vorschriften stattfinden kann.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## § 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit - längstens für zwölf Monate - oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Erlaubnisse, die für den Bereich der Zone 1 gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung erteilt worden sind, ruhen für die genehmigte Dauer von Stadtfesten o.ä. Veranstaltungen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird oder gemäß § 7 Abs. 2 dieser Satzung ruht, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Sofern die Maßnahmen vom Erlaubnisinhaber nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, kann die Stadt Herten auf Kosten des Erlaubnisinhabers die Anlagen im Wege der Ersatzvornahme entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen. Die Stadt Herten hat Anspruch auf Erstattung der im Rahmen der Ersatzvornahme entstandenen Kosten und Auslagen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder Ruhen der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (6) Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung besteht nicht.

## § 8 Verkehrssicherungspflicht und Haftungsausschluss

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Inhaber der Sondernutzungserlaubnis. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Herten oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen.
- (2) Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter ist die Stadt Herten freizustellen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.

## § 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Die Höhe der Gebühr ist u. a. abhängig von der Zone, in welcher die Sondernutzung ausgeübt wird. Es werden zwei Zonen gebildet:

Zone I: Alle Straßen und Plätze in der Innenstadt (Fußgängerzone), Kurt-Schumacher-Straße und Theodor-Heuss-Straße sowie im Ortsteil Herten-Westerholt die Bahnhofstraße im Bereich Turmstraße bis Kurze Straße.

### Zone II: Übriges Stadtgebiet.

- (2) Ist die nach der Nutzungsdauer errechnete Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Das Recht der Stadt Herten nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

### **§ 10 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, wer Eigentümer eines Anliegergrundstückes ist, von dem aus die Sondernutzung ausgeübt wird,
  - d) wer Eigentümer einer Einrichtung oder Anlage ist, die der Ausübung der Sondernutzung dient.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

### **§ 12 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder erlischt die Erlaubnis nach § 7 Abs. 5, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Eine anteilige Erstattung, ausgenommen davon ist die Mindestgebühr, wird gewährt, wenn der Erlaubnisnehmer bei einer unbefristeten, auf Widerruf erlaubten Sondernutzung sein Sondernutzungsrecht

durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt aufgibt. Eine Erstattung für Zeiträume von weniger als einem Monat erfolgt nicht; im Übrigen werden für die Erstattung nur volle Monate zugrunde gelegt.

- (3) Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Die Mindestgebühr bleibt hiervon unberührt. Eine Erstattung für Zeiträume von weniger als einem Monat erfolgt nicht; im Übrigen werden für die Erstattung nur volle Monate zugrunde gelegt.
- (4) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

### **§ 13 Gebührenfreiheit**

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen

- (1) für Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
- (2) für Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen,
- (3) für bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,
- (4) für Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen, soweit die unmittelbare Verfolgung dieser Zwecke im Vordergrund der Nutzung steht.
- (5) Eine Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung nicht aus.

### **§ 14 Städtische Anlagen**

- (1) Nicht unter diese Satzung fallen öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagsäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, Ruhebänke und dergleichen.
- (2) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  1. eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt (§ 7 Abs.1 S.4 dieser Satzung), ohne das eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde,
  2. gegen Bedingungen oder Auflagen (§ 7 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung) verstößt,
  3. nach beendigter Sondernutzung bzw. Widerruf der Erlaubnis Anlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in den ordnungsgemäßen Ursprungszustand zurückversetzt (§ 7 Abs. 3 S. 1, 2 dieser Satzung),
  4. gegen die Verkehrssicherungspflicht nach § 8 dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 59 des StWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Auf das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der gegenwärtig geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 22.02.2018 außer Kraft.

**Anlage 1**

**Gebührentarif zu § 9 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herten**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Die Gebührensätze des Gebührentarifs gelten jeweils für die zwei nachfolgenden Gebührentarifzonen:

**Gebührentarifzone I:** (Innenstadt, Bahnhofstraße)

**Gebührentarifzone II:** (Übriges Stadtgebiet)

**II. Gebührentarife**

Tarif-Stelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungs-einheit	Gebühr (EUR)		Mindestgebühr (EUR)	
			Zone I	Zone II	Zone I	Zone II
<b>1.</b>	<b>Anbieten von Waren und Leistungen</b>					
1.1	Verkaufswagen ohne festen Standort, Werbe-Verkaufsstände u. mobile Verkaufsstände aller Art	m <sup>2</sup> /Monat	4,00	2,40	30,00	20,00
1.2	Blumenstände, Verkauf von Grab-schmuck und Weihnachtsbäumen	m <sup>2</sup> /Monat	4,00	2,40	30,00	20,00
1.3	Kostenpflichtige Kinderspielgeräte	m <sup>2</sup> /Monat	4,00	2,40	30,00	20,00
1.4	Preistafeln, Werbeständer, -reiter und Ähnliche	m <sup>2</sup> /Monat	4,00	2,40	30,00	20,00
1.5	Aufstellen von Kfz und Anhängern zu Werbezwecken	Fahrzeug und Tag (10 m <sup>2</sup> )	20,00	20,00	20,00	20,00
1.6	Waren- und Prospektverteilung zu gewerblichen Zwecken	Je Person und Aktion/Tag	10,00	6,00	10,00	10,00
1.7	Lotterieveranstaltungen	m <sup>2</sup> /Monat	3,00	1,80	20,00	20,00
<b>2.</b>	<b>Aufstellen und Lagern von Gegen-ständen</b>					
2.1	Baubuden, Baugerüste,	m <sup>2</sup> /Monat	4,50	3,00	30,00	20,00
2.2	Baumaschinen, Arbeitswagen	Je angefang. 20 m <sup>2</sup> /Tag	30,00	20,00	30,00	
2.3	Materiallagerung für die Dauer von mehr als 48 Stunden	m <sup>2</sup> /Monat	4,50	3,00	30,00	20,00
2.4	Container	je angefang. 10 m <sup>2</sup> /Tag	2,50	1,50	30,00	20,00
2.5	Sonstiges	m <sup>2</sup> /Monat	4,50	3,00	30,00	20,00

### 3. Veranstaltungen

Jahrmärkte (Trödelmärkte, Weihnachtsmärkte), Spezialmärkte, Automobilshows, Ausstellungen und sonstige jahrmarkt- und volksfestähnliche Veranstaltungen, einschließlich der Rüstzeiten für Auf- und Abbau.

3.1	Doncaster Platz Ost für einen Tag für zwei bis fünf Tage	400,00 800,00
3.2	Doncaster Platz Mitte für einen Tag für zwei bis fünf Tage	500,00 1.000,00
3.3	Hans-Senkel-Platz für einen Tag für zwei bis fünf Tage	50,00 100,00
3.4	Fußgängerzone Innenstadt einschl. Otto-Wels-Platz für einen Tag für zwei bis fünf Tage Bei Nutzung von Teilflächen (<50% der Fläche) reduziert sich die Gebühr um 50 %	150,00 300,00
3.5	Dorfplatz in Disteln für einen Tag für zwei bis fünf Tage	50,00 100,00
3.6	Kranzplatte Langenbochum für einen Tag für zwei bis fünf Tage	50,00 100,00
3.7	S&E (Szczytno Platz, Parkplatz Glück-Auf-Ring) für einen Tag für zwei bis fünf Tage Bei Nutzung von Flächen (<50% der Fläche) reduziert sich die Gebühr um 50 %	150,00 300,00
3.8	Marktplatz Westerholt für einen Tag für zwei bis fünf Tage	100,00 200,00
3.9	Dorfanger in Bertlich für einen Tag für zwei bis fünf Tage	50,00 100,00
3.10.	Zirkusveranstaltungen/Puppentheater (z.Zt. Fritz-Erler-Straße) Je Veranstaltung	100,00
<b>4.</b>	<b>Straßenfeste</b>	
4.1	- ohne gewerblichen Bezug (Nachbarschaftsfeste) pro Tag	20,00
4.2	- mit gewerblichen Bezug pro Tag	40,00

Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**  
**vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die **Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten**, die der Rat in seiner Sitzung am 28. November 2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten vom 30.11.2018**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 30. November 2018



Fred Toplak  
Bürgermeister

## **Gebührensatzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Herten vom 30.11.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,  
des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,  
der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), in der jeweils geltenden Fassung,  
der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung,  
des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung,  
hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 28.11.2018 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern**

- (1) Der Stadt werden für die Unterhaltung der folgenden Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

- Lippeverband,
- Emschergenossenschaft und
- Marl-Ost

Darüber hinaus obliegt der Stadt die Unterhaltung für die übrigen Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer selbst.

Die Gewässer im Stadtgebiet lassen sich in drei Einzugsgebiete zusammenfassen:

- Resser Bach/Emscher mit den Gewässern:

- Backumer Bach,
- Ebbelicher Bach,
- Holzbach,
- Sienbeckbach,
- Wieschenbeckgraben,
- Marpensbach,

Resser Bach,  
Spanenkampgraben,  
Schellenbruchgraben,  
Stuckenbruchgraben

- Hasseler Mühlenbach mit den Gewässern:

Hasseler Mühlenbach (Oberlauf),  
Lamerottbach,  
Telgenbuschgraben,  
Bertlicher Bach

- Loemühlenbach mit den Gewässern:

Loemühlenbach (Lockmühlenbach),  
Wiesenbach,  
Elper Bach,  
Schulte bach

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

## **§ 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes**

- (1) Die Stadt legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung und den ihr selbst aus der Unterhaltung der Gewässer entstehenden Aufwand der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers um, in welchem das Grundstück gelegen ist.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
  - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
  - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
  - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

## **§ 3 Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Gebührenpflichtige sind
  - a) der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
  - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
  - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

#### § 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Stadt erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken oder greift auf Bildflugdaten des Landes NRW zurück. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Wird die Größe der versiegelten und/oder unversiegelten Fläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der versiegelten und/oder unversiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

#### § 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Resser Bach/ Emscher liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,0066 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00026 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Hasseler Mühlenbach, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,056 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,0025 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet Loemühlenbach liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,011 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m <sup>2</sup> /Jahr:	0,00039 €

## **§ 6 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der Rest des Kalenderjahres.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeweils in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgesetzten Jahres-Gebühr fällig.

## **§ 8 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

**§ 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe“ in der Fassung vom 03.12.2018,** die der Rat in seiner Sitzung am **28.11.2018** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

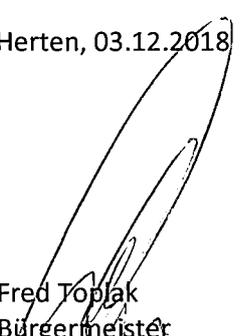
**§ 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe in der Fassung vom 03.12.2018**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 03.12.2018

  
Fred Toplak  
Bürgermeister

**§ 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten  
für die kommunalen Friedhöfe  
vom 10. Dezember 1998**

**zuletzt geändert am 03.12.2018**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund §7 Absatz 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436) und des §4 Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.

Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden sowie Fahrzeuge, für die von der Friedhofsverwaltung eine besondere Genehmigung erteilt wurde. Ein Befahren ist nur im Schritttempo erlaubt.

Das Befahren der Friedhöfe mit Fahrrädern ist auf den Hauptwegen gestattet, wobei sich Radfahrer den örtlichen Besonderheiten anzupassen haben. Fußgänger haben weiterhin Vorrang

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die **Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe in der Fassung vom 03.12.2018**, die der Rat in seiner Sitzung am **28.11.2018** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe in der Fassung vom 03.12.2018**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 03.12.2018



Fred Toplak  
Bürgermeister

**Gebührensatzung  
der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe  
vom 03.12.2018**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV. NRW. 5. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 10.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 14/98 vom 16.12.1998), zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 22.09.2015 (Amtsblatt. 13/2015 vom 30.09.2015) in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht/ Fälligkeit**

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist (sind) der (die) Auftraggeber(in) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW). Gebührenschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 06.02.2017 außer Kraft.

**Gebührentarif**  
**zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe**  
**vom 03.12.2018**

**I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten**

**(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen für**

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	360,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre)	1.460,00 €
c) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.835,00 €
d) Bestattungen in Grabkammern	1.460,00 €
e) Bestattungen in anonymen/halbanonymen Grabstätten	1.835,00 €
f) Bestattungen in anonymen Grabkammern	1.835,00 €
g) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle	1.360,00€

**(2) Urnenreihengrabstätten für**

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	470,00 €
b) nach vollendetem 5 Lebensjahr Verstorbene	470,00 €
c) Verstorbene in anonymen/ halbanonymen Grabstätten	510,00 €
d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen	510,00 €

**(3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**

a) je Grabstelle	3.150,00 €
b) Bestattung in Grabkammern	3.150,00 €
c) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen	1.360,00 €

**(4) Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung**

Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig. Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig.

Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt.

**(5) Urnenwahlgrabstätten**

a) Grabstelle	1.040,00 €
b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen	510,00€
c) Baumbestattung	1.040,00 €

**(6) Verlängerung des Nutzungsrechtes**

an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:  
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)  
je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)

**(7) Verlängerung des Nutzungsrechtes**

infolge der Überschreitung der Ruhezeit:  
je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)  
je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b)

## II. Gebühren Grabbereitung

Die Gebühren betragen bei

### (1) Reihengrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	500,00 €
c) Aschenurnen	170,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	370,00 €

#### Bestattungen in anonymen/halbanonymen Reihengrabstätten

f) bei Erdbestattung	500,00 €
g) bei Bestattung in Grabkammern	370,00 €
h) bei Urnenbestattung	170,00 €

### (2) Wahlgrabstätten für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	500,00 €
c) Aschenurnen	170,00 €
d) Totgeburten	60,00 €
e) Bestattung in Grabkammern	380,00 €
f) Baumbestattungen	170,00 €

### (3) Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	370,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	820,00 €

#### für die Zweitbestattung

a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	500,00 €

## III. Umbettungen und Ausgrabungen

### (1) Umbetten eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.350,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	670,00 €
c) Aschenurnen	270,00 €

### (2) Ausgraben eines Verstorbenen

a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.010,00 €
b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	500,00 €
c) Aschenurnen	130,00 €

#### IV. Gebühren für die Hallennutzung

(1)	Benutzung des Aufbahrungsraumes	50,00 €
(2)	Benutzung der Trauerhalle	80,00 €
(3)	Unterstellung ohne Dekoration	40,00 €

#### V. Sonstige Gebühren

(1)	Benutzung einer Kühlzelle	390,00 €
(2)	Benutzung des Sezierraumes/rituelle Waschungen	460,00 €
(3)	Orgelspiel während der Trauerfeier	40,00 €
(4)	Nutzung der Orgel (ohne Organist)	10,00 €
(5)	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	10,00 €
(6)	Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr	25,00 €
(7)	Gedenkplakette	51,00 €

**Für die gewünschten Bestattungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren um 100 %.**

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten in der Fassung vom 03.12.2018**, die der Rat in seiner Sitzung am **28.11.2018** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten in der Fassung vom 03.12.2018**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 03.12.2018

  
Fred Toplak  
Bürgermeister

## **Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten vom 03.12.2018**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;
  - des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
  - des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S.896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
  - des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I 2017, S. 1966, 2064), in der jeweils geltenden Fassung;
  - des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
  - der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
  - des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3295,3297), in der jeweils geltenden Fassung
- beschlossen:

### **Inhaltsangabe**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Begriffsbestimmungen
- § 3 Ausgeschlossene Abfälle
- § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des med. Bereichs
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

#### **II. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle**

- § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 12 Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
- § 13 Trennung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen
- § 14 Getrennthalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen
- § 15 Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

### III. Besondere Rechte und Pflichten

- § 18 Anmeldepflicht
- § 19 Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht
- § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
- § 22 Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Begriff des Grundstücks
- § 25 Benutzung von Straßenpapierkörben

### IV. Schlussbestimmungen

- § 26 Ordnungswidrigkeiten
- § 27 Inkrafttreten

### V. Anlagen

- 1 Ausgeschlossene Abfälle nach § 3 Absatz 1
- 2 Schadstoffhaltige Abfälle nach § 4
- 3 Getrennt zu haltende Abfälle nach § 13 Absatz 3

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen oder überlassen werden,
  2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG),
  3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,
  4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet gemäß § 5 Absatz 6 LAbfG NW.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Recklinghausen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallentsorgungssatzung betrieben.
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (6) Die Stadt hat die Pflicht zur Sammlung und zum Transport von Nichtverpackungsabfällen aus Kunststoffen oder Metallen, die beim privaten Endverbraucher anfallen und über die gleichen Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können, die sog. stoffgleichen Nichtverpackungsabfälle (sNVP) aus dem Restmüll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1, 1. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW mit befreiender Wirkung auf die Stadt Recklinghausen übertragen. Die Stadt Recklinghausen und die in NRW tätigen Systembetreiber (§ 4 Abs. 16 VerpackG) führen die Erfassung von sNVP, die beim privaten Endverbraucher anfallen, gemeinsam mit den Leichtverpackungen (LVP) zusammen in der gemeinsamen Wertstofftonne im Gebietsteilungsmodell auch im Entsorgungsgebiet der Stadt Herten entsprechend § 22 Abs. 5 VerpackG

durch. Die hierfür verbindlichen Regelungen enthält die Abfallsatzung der Stadt Recklinghausen in ihrer jeweils gültigen Form.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Begriffsbestimmungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungs- oder Abfallumschlaganlagen des Kreises Recklinghausen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung u. a. folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammeln und Befördern von Restabfällen,
  2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Absatz 7 KrWG) wie z.B. Speisereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt, Laub und sonstige Gartenabfälle,
  3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
  4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll i. S. des § 17 dieser Satzung,
  5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG sowie § 13 und § 17 Absatz 7 dieser Satzung,
  6. Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus dem Privathaushalt und sonstigen Herkunftsbereichen am Recyclinghof, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit Altgeräten aus Privathaushalten zu vergleichen sind,
  7. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken,
  8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit dem Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“),
  9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
  10. Aufstellen von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist, sowie deren Unterhaltung und Leerung,
  11. Einsammeln und Befördern von Metallschrott aus dem Sperrmüll von Privathaushalten,
  12. Einsammeln von Wertstoffen, soweit es sich um stoffgleiche Nichtverpackungen handelt.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen und Abfallsäcken, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Sammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung und Annahme am städtischen Recyclinghof. Die näheren Einzelheiten regelt diese Satzung. Die Benutzung des Recyclinghofes richtet sich nach der derzeit gültigen Betriebsordnung.

Die Stadt gibt die Standorte der Sammelcontainer, des „Umweltbrummi“ sowie die Annahme- bzw. Öffnungszeiten der Annahmestellen bekannt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt im Rahmen privatwirtschaftlicher Dualer Systeme. Die Stadt wird insoweit nur als Subunternehmerin tätig.
- (4) Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

### § 3

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen ausgeschlossen:
  - a) Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG),
  - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NW durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG),
  - c) Abfälle, die nicht in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt sind; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Landrates des Kreises Recklinghausen widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG NRW zur Abfallentsorgung verpflichtet.

### § 4

#### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen sowie Abfällen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnisverordnung), werden von der Stadt am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen (Gesamtgewicht bis 500 kg jährlich) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Die gefährlichen Abfälle sind in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführt; die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die vorgenannten gefährlichen Abfälle sind bereits an der Anfallstelle von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und dürfen nur zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug („Umweltbrummi“) abgeliefert werden.
- (3) Desinfizierte oder nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche, Einwegartikel einschließlich unbenutzbar gemachter Einwegspritzen aus Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs werden durch die Stadt eingesammelt und befördert, wenn die bezeichneten Einrichtungen schriftlich zusichern, dass von diesen Abfällen die Verbreitung von Krankheiten nicht zu befürchten ist.

### § 5

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und des Beförderns.

## § 6

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Herten liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).  
Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen.  
Sie haben nach § 7 Satz 4 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Absatz 6 bis 10 dieser Satzung.  
Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für die Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Das Abbrennen von pflanzlichen Abfällen im Rahmen von Brauchtumsfeuern ist in der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Herten (Brauchtumsfeuerverordnung) vom 17.03.2005 geregelt.

## § 7

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- a) soweit Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S.d. § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- e) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde

ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 4 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG).

## § 8

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht (Eigenverwertung). Die dabei entstehende Komposterde ist auf dem angeschlossenen Grundstück zu nutzen.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Abfallerzeugers/-besitzers fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

## § 9

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Recklinghausen in ihrer jeweiligen Fassung zu der vom Kreis Recklinghausen angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis Recklinghausen das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## **II. Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung, sperrige Abfälle**

## § 10

### **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter/-säcke, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter/-säcke zugelassen:
- Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter,
  - Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter für nicht regelmäßig anfallende Restabfälle,
  - Abfallbehälter für biologische Abfälle (Biotonnen) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Liter,

- d) Abfallbehälter für Altpapier mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 Liter,
- d) Abfallbehälter für Wertstoffe mit einem Fassungsvermögen von 120, 240 und 1.100 Liter,
- e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

Die zugelassenen Abfallbehälter dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

80-Liter-Behälter	=	35 kg
120- Liter -Behälter	=	50 kg
240- Liter -Behälter	=	100 kg
770- Liter -Behälter	=	350 kg
1.100- Liter -Behälter	=	500 kg

Bei Überschreitung des Gesamtgewichtes erfolgt keine Entleerung.

- (3) Die Abfallbehälter/-säcke werden von der Stadt gestellt und bleiben ihr Eigentum.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die Abfallbehälter in der von der Stadt vorgeschriebenen Weise kenntlich zu machen oder deren Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt zu dulden.
- (5) Die von der Stadt zugelassenen Restabfallsäcke sind ausschließlich für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln und Befördern in Säcken eignen, zu nutzen. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag neben den Restmüllbehältern zugebunden bereitgestellt sind.
- (6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.
- (7) Sofern das Volumen der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 10 Absatz 2 dieser Satzung im Einzelfall für das Einsammeln und Befördern nicht ausreicht, kann die Stadt Dritte beauftragen, entsprechende Behälter zu stellen und für die Benutzung zuzulassen (Umleer- und Wechselbehälter sowie Müllpressen).

## § 11

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück, auf dem Abfall anfällt, sind mindestens aufzustellen:
  - a) 1 Restabfallbehälter,
  - b) 1 Altpapierbehälter,
  - c) 1 Bioabfallbehälter und
  - d) 1 Wertstoffbehälter.
- (2) Zur Berechnung der Anzahl und Größe der für das Grundstück des Anschlusspflichtigen erforderlichen Restabfallbehälter wird bei Abfällen aus privaten Haushaltungen von einem Gefäßraum von 30 l pro Woche für jeden melderechtlich mit 1. Wohnsitz erfassten Grundstücksbewohner ausgegangen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein geringeres Restabfallbehältervolumen zulassen:
  - a) 20 Liter,  
bei Beteiligung an der getrennten Sammlung von Wertstoffen (Verkaufsverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen), der Altpapiersammlung oder an der Bioabfallsammlung bzw. bei Eigenkompostierung;
  - b) 10 Liter,  
bei Beteiligung an der getrennten Sammlung von Wertstoffen (Verkaufsverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen), der Altpapiersammlung und an der Bioabfallsammlung bzw. Eigenkompostierung.
- (4) Das vorzuhaltende Volumen für Bioabfälle ist auf das 2,5-fache des aufgestellten wöchentlichen Restabfallbehältervolumens begrenzt. Auf Antrag kann ein größeres Bioabfallbehältervolumen gegen gesondertes Entgelt bereitgestellt werden.
- (5) Ist für den Mindestgefäßraum nach Absatz 2 bis 4 ein entsprechender Restabfall- und Biobehälter nicht vorhanden, so ist mindestens der hiernach nächstgrößere Behälter vorzuhalten. In diesem Fall wird das gesonderte Entgelt nach Absatz 4 nicht fällig.

- (6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Gleichwert wird ein Mindestrestabfallbehältervolumen von 10 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Für das Bioabfallbehältervolumen gelten Absatz 4 und 5 entsprechend.

Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Behältervolumen durch die Stadt zugelassen werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer detailliert nachweist, dass Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten genutzt und durchgeführt werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Bei Erzeugern/Besitzern von gewerblichen Siedlungsabfällen darf jedoch der Pflicht-Restabfallbehälter gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung einen Gefäßraum von 20 l pro Erzeuger bzw. Besitzer und Woche nicht unterschreiten.

- (7) Die Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Bezugsgrößen	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Lebensmittelgroßhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Bei Unternehmen/Institutionen, die nicht den Buchstaben a) bis i) zugeordnet werden können, bestimmt die Stadt im Einzelfall das Restabfallbehältervolumen. Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalentwert aufgerundet.

Stichtag für die Festsetzung der Einwohnerequivalente für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres.

- (8) Beschäftigte im Sinne des Absatz 7 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zur Hälfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich

nach § 1 Absatz 6, 7 und 8 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Absatz 2 oder 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (10) Der Grundstückseigentümer hat ein ausreichendes Restabfallbehältervolumen für die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten und den Mietern und Pächtern zur Verfügung zu stellen

Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreicht und ist zusätzliches Behältervolumen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der erforderlichen weiteren oder größeren Restabfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

- (11) Veränderungen von Behältern oder von Leerungsintervallen und das An- und Abmelden von Abfallbehältern können jeweils durch den Gebührenpflichtigen zum 01. eines jeden Monats erfolgen. Die Änderungen sind der Stadt schriftlich bis zum 7. Werktag vor Ende des Vormonats mitzuteilen.

Abweichend hiervon können in begründeten Ausnahmefällen Neuaufstellungen oder Vergrößerungen von Behältern auch ohne Einhaltung dieser Frist zum 1. des Folgemonats erfolgen. Für Altpapierbehälter gelten die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen nicht.

- (12) Die Stückelung des Behältervolumens auf einem Grundstück ist so vorzunehmen, dass der jeweils größtmögliche Abfallbehälter eingesetzt wird. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

- (13) Wird wiederholt festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restabfall und anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle, die Bio- und/oder Altpapierbehälter eingezogen und durch Restabfallbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

Ein Anspruch auf erneute Zuteilung von Bioabfall- oder Altpapierbehältern entsteht frühestens nach Ablauf eines halben Jahres nach erfolgtem Einzug des entsprechenden Behälters.

## § 12

### Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Die 120- und 240-Liter-Altpapier- und Wertstoffbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder seinen Beauftragten am Abfuhrtag bis spätestens 6.45 Uhr auf die Gehwege am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr, insbesondere der Radverkehr, nicht gefährdet werden.

Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen die Altpapier- und Wertstoffbehälter bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden.

Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden.

Abfallbehälter sind nach deren Entleerung unverzüglich von der Verkehrsfläche zu entfernen. Gleiches gilt für liegen gebliebene Abfallsäcke.

- (2) Für Abfallbehälter ist der Standort entsprechend nachfolgender Kriterien einzurichten. Rest- und Bioabfallbehälter sowie 1.100-L-Altpapier- und Wertstoffbehälter werden vom Standort abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Der Standort für die Abfallbehälter muss befestigt sein,
2. die Behälter müssen ebenerdig stehen
3. der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standort muss befestigt und verkehrssicher, frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein,
4. der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein,
5. der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet werden,
6. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist,
7. der Transportweg vom Standort bis zum Haltepunkt des Sammelfahrzeuges darf nicht länger als 15 m sein,
8. die Behälter müssen frei zugänglich sein, d.h. sie dürfen nicht durch Gegenstände verstellt sein,

9. der Transportweg darf maximal 5 % Gefälle aufweisen,  
10. Müllbehälterschranke müssen so beschaffen sein, dass die Abfallbehälter bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 Meter angehoben werden müssen,  
11. Die Behälterstandorte müssen so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren vermieden wird. Hiervon ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen für den Ladevorgang.  
Liegen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor, so sind die Behälter entsprechend Absatz 1 herauszustellen und nach der Entleerung wieder zu entfernen. Für bestimmte Transportsonderleistungen gelten die Regelungen der hierzu erlassenen Entgeltordnung.
- (3) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Behälter und Säcke bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung.
- (4) Sollen zum Zwecke der Entleerung im Einverständnis des Grundstückseigentümers private Grundstücke befahren werden, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Müllfahrzeugen befahrbar ist
- (5) Erfolgt der Transport von Restabfall-, Bioabfall- oder Altpapierbehältern von und zu Standplätzen notwendigerweise über Treppen, durch Hauseingänge oder auf Transportwegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, und führt die Stadt den Transport entgegen Absatz 2 als Serviceleistung durch, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### § 13

#### **Sortierpflicht und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelstellen**

- (1) Die Abfälle müssen in die für das Grundstück des Abfallanfalls bestimmten und von der Stadt vorgeschriebenen Abfallbehälter/-säcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt bzw. den durch Satzung vorgeschriebenen Sammelstellen zugeführt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer gelegt oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abgestellt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Abfall zur Verwertung muss der Abfallbesitzer/-erzeuger von Abfall zur Beseitigung bereits an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die getrennt zu haltenden Abfälle sind in der Anlage 3 dieser Satzung bezeichnet; die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Insbesondere gilt:

1. Glaseinwegflaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) sind sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen.  
Zur Vermeidung einer Überfüllung der Depotcontainer darf aus Gewerbe- und Industriebetrieben nur eine Anlieferung am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes erfolgen.
2. Nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen sind
  - a) entweder in die auf dem Grundstück vorhandenen Altpapiertonnen einzuwerfen
  - b) oder am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern.
3. Verwertbare Verkaufsverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) aus Kunststoff, Metall oder Verbundwerkstoff sind
  - a) entweder in die Wertstoffbehälter einzufüllen
  - b) oder am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern.
4. Alle Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

5. Bioabfälle sind in die auf dem Grundstück vorhandenen Biotonnen einzufüllen. Biologisch abbaubare Werkstoffe (z. B. kompostierbare „Plastikbeutel“) sowie flüssige Speisereste dürfen nicht in die Biotonne gegeben werden. Steht keine Biotonne zur Verfügung, sollten ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft sowie gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft in die Restabfallbehälter eingefüllt werden.
6. Elektro- und Elektronikgeräte aus Privathaushalten sind vom Restabfall getrennt zu halten und am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern. Elektrogroßgeräte aus Privathaushalten werden von der Stadt zusätzlich separat abgefahren.
7. Der verbleibende Restabfall ist in die auf dem Grundstück befindlichen Restabfallbehälter und ggf. in die Restabfallsäcke einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
8. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Bodenaushub und Bauschutt sollen dabei außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung den Aufbereitungsanlagen zugeführt werden. Sonstige Abfälle, insbesondere Baustellenabfälle, sind den im Auftrage des Kreises Recklinghausen betriebenen Sammelstellen oder Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Die Bauabfälle sind in der Anlage 1 dieser Satzung mit den EAV-Schlüsseln 170101 bis 170904 bezeichnet.
9. Für sperrige Abfälle gilt § 17.

Von den Getrennthaltvorschriften dieses Absatzes bleiben abweichende Regelungen der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle und für Bau- und Abbruchabfälle unberührt.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Abfälle sind so zu verpacken, dass die Abfallbehälter nicht übermäßig verschmutzen. Über das normale Maß hinaus verschmutzte Abfallbehälter sind vom Grundstückseigentümer zu reinigen. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel schließen lassen. Abfälle, insbesondere Abfälle in Biotonnen, dürfen nicht in Abfallbehältern eingestampft, mit Wasser eingeschlämmt, mechanisch oder sonst in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Behältern zu verbrennen. Die Deckel der Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Abfallsäcke müssen verschlossen und unbeschädigt sein.
- (5) Scharfkantige oder spitze Gegenstände aus Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände) müssen in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Restabfallbehälter gegeben werden. Desinfizierte und nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel müssen separat und auslaufsicher in undurchsichtigen Säcken oder Behältern verpackt in den Restabfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Stadt kann die Entleerung der Abfallbehälter oder der Abfallsäcke ablehnen, wenn gegen die Bestimmungen der Absätze 3, 4, 5 oder 6 verstoßen wird.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Glascontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Der Einsatz von Müllschleusen ist nicht gestattet.
- (11) Für das Nachsortieren von Abfällen in oder außerhalb von Abfallbehältern bedarf der Anschlusspflichtige der Genehmigung der Stadt Herten.

Der Anschlusspflichtige hat der Stadt Herten darzulegen, durch wen und auf welche Art und Weise die Nachsortierung erfolgen soll. Die Genehmigung wird erteilt, wenn von der Nachsortierung voraussichtlich keine Gefahren für Personen ausgehen, sie eine hochwertige Verwertung ermöglicht, eine Beschädigung von Abfallbehältern ausgeschlossen ist und wenn sie im Rahmen des geltenden Rechts stattfindet.

Die Einstellung der Sortierung ist anzuzeigen.

## § 14

### Getrennhalten und Überlassen von Garten- und Parkabfällen

- (1) Grünabfälle (überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken sowie als Straßenbegleitgrün anfallen) sind nach Möglichkeit an der Anfallstelle oder in ihrer unmittelbaren Nähe zu kompostieren oder als Mulchmaterial zu verwenden.  
Soweit eine Kompostierung bzw. Rückführung in den Boden nicht möglich ist, sind sie vom übrigen Abfall getrennt zu halten und den Sammelsystemen der Stadt zuzuführen.
- (2) Pflanzliche Gartenabfälle wie Baum-, Strauch-, Heckenschnitt und Laub, die nicht selbst verwertet werden und die wegen ihres Umfangs, ihrer Menge oder ihres Gewichts nicht über die Biotonne zur Verwertung bereitgestellt werden können, sind an der im Auftrage des Kreises Recklinghausen zugelassenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.  
Kleinmengen dieser pflanzlichen Abfälle können bis zu einem Volumen von 1 cbm während der Öffnungszeiten am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden.

Dabei haben die Anlieferer auf Verlangen das Benutzungsrecht gemäß § 5 durch geeignete Personaldokumente oder Vollmacht und Personaldokumente des Auftraggebers nachzuweisen.

Größere Mengen aus Privathaushalten sowie pflanzliche Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen sind von der Annahme am Recyclinghof ausgeschlossen.

## § 15

### Zulassung von Abfallgemeinschaften

- (1) Benachbarte Anschlusspflichtige im Umkreis von 50 Metern können sich im Rahmen des § 11 dieser Satzung zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen, d.h. sie benutzen gemeinsame Abfallbehälter. Diese Abfallgemeinschaften werden nur auf schriftlichen Antrag aller beteiligten Grundstückseigentümer zugelassen.
- (2) Dem Antrag ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,
  - a) für die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen,
  - b) etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen, sofern diese den Bestand des Antrages betreffen und
  - c) als Empfänger des Gebührenbescheides hinsichtlich der Gebührenpflicht der Abfallgemeinschaft vorrangig einzustehen.
- (3) Ungeachtet dessen haften die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner i. S. d. §§ 421 ff. BGB.
- (4) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen oder kommen die an der Abfallgemeinschaft Beteiligten ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht nach, so wird die Abfallgemeinschaft durch die Stadt aufgelöst.

## § 16

### Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Restabfall-, Wertstoffbehälter und Biotonnen werden in der Regel im 2-Wochen-Rhythmus entleert. Bei 80 l- und 120 l-Restabfallbehältern kann auf Antrag eine 4-wöchentliche Leerung erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine wöchentliche oder mehrmalige Leerung der Abfallbehälter pro Woche durchgeführt werden. Die Leerung der Abfallbehälter für Altpapier erfolgt in der Regel im 4-Wochen-Rhythmus.
- (2) Das Stadtgebiet wird für die Entsorgung der Abfallbehälter in Bezirke eingeteilt. Die Abfuhrtage werden durch die Stadt bestimmt; notwendige Änderungen in der Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (3) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht geleert (abgeholt) werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Ein Anspruch auf außerterminliche Abfuhr besteht nicht.

## § 17

### **Sperrige Abfälle/Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Haushalten, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.  
Jeder Haushalt kann die Sperrmüllabfuhr einmal jährlich unentgeltlich in Anspruch nehmen. Eine unentgeltliche zweite Inanspruchnahme ist nur bei Wohnungsauflösung durch Eintritt eines Pflege- oder Sterbefalles möglich.
- (2) Die Sperrgutabfuhr ist bei der Stadt zu beantragen. Dabei sind Art und Umfang der abzuholenden Gegenstände genau anzugeben. Die Abfuhr erfolgt nur nach Terminzusage.
- (3) Das Sperrgut muss am Abfuhrtag bis 6.45 Uhr zu ebener Erde in Fahrbahnnähe in nicht verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitstehen. Mit der Bereitstellung darf am Tage vor dem Abholtermin frühestens ab 18.00 Uhr begonnen werden. Abweichend davon dürfen Elektrogroßgeräte erst am Tag des Abholtermins zur Abholung bereitgestellt werden.
- (4) Sperrgut, das nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden kann, sowie Gegenstände aus baulichen Veränderungen (z.B. Türen, Fenster, Gegenstände aus dem Sanitärbereich, Zäune) werden nicht abgefahren. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrgut gehören.
- (5) Nicht abgeforderte Gegenstände und Verunreinigungen sind vom Antragsteller oder einem von ihm Beauftragten unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Kleinmengen aus Haushalten nach Absatz 1 können bis zu einer Menge von 1 cbm während der Öffnungszeiten am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden.  
Dabei haben die Anlieferer auf Verlangen das Benutzungsrecht gemäß § 5 durch geeignete Personaldokumente oder Vollmacht und Personaldokumente des Auftraggebers nachzuweisen.
- (7) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 ElektroG getrennt zu halten und am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes anzuliefern.  
Elektrogroßgeräte können ebenfalls im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr abgefahren werden oder sind am Recyclinghof des Zentralen Betriebshofes angeliefert werden. Hertener Gewerbebetriebe können Elektro- und Elektronikgeräte aus Hertener Privathaushalten am Recyclinghof abgeben. Die Stadt kann einen Nachweis darüber verlangen, dass das Altgerät aus einem Hertener Privathaushalt stammt.  
Vor der Bereitstellung zur Abholung und Abgabe am Recyclinghof sind den Elektro- und Elektronikgeräten Batterien und Akkus, sofern sie nicht vom Gerät umschlossen sind zu entnehmen. Dies gilt auch für Leuchtmittel.
- (8) Altbatterien im Sinne des § 2 Absatz 9 Batteriegesetz (BAttG) sind vom Endnutzer getrennt zu halten und einer gesonderten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut sind.

### **III. Besondere Rechte und Pflichten**

## § 18

### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden oder das Grundstück nutzenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der Personenzahl unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Wechselt der Empfänger des Gebührenbescheides einer Abfallgemeinschaft oder erfolgt ein Wechsel der Abfallgemeinschaft, so haben der bisherige Empfänger und der neue Empfänger des Gebührenbescheides die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## § 19

### **Auskunftspflicht, Betretungs- und Überprüfungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Bezugsgrößen zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Absatz 8 dieser Satzung, wie z.B. Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Absatz 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Absatz 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

## § 20

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## § 21

### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder angenommen sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## § 22

### **Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie Entgelte nach den Entgeltordnungen für Sonderleistungen der Stadt erhoben.

- (2) Soweit Abfälle aufgrund dieser Satzung direkt an einer im Auftrag des Kreises Recklinghausen betriebenen Annahmestelle angeliefert werden, ist der Anlieferer verpflichtet, an den Anlagenbetreiber das von diesem geforderte Entgelt zu entrichten.

### **§ 23**

#### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 24**

#### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 25**

#### **Benutzung von Straßenpapierkörben**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen im Freien anfallen (z.B. durch Verzehr von Speisen oder Getränken, Fahrscheine, Handzettel). In diese Straßenpapierkörbe dürfen keine anderen Abfälle eingefüllt werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 26**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) entgegen § 2 Absatz 2 dieser Satzung gegen die Regelungen der Betriebsordnung zur Benutzung des Recyclinghofes verstößt,
  - b) entgegen § 3 dieser Satzung der Stadt Abfälle überlässt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
  - c) entgegen § 4 Absatz 2 dieser Satzung gefährliche Abfälle nicht am Sammelfahrzeug bzw. bei der im Auftrag des Kreises Recklinghausen dafür betriebenen Annahmestelle abgeliefert,
  - d) entgegen § 6 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlässt,
  - e) entgegen § 10 Absatz 2 dieser Satzung andere als die zugelassenen Behälter/Säcke für Abfälle benutzt, Absatz 4 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht in der von der Stadt vorgesehenen Weise kenntlich macht oder die Kennzeichnung durch Beauftragte der Stadt nicht duldet,
  - f) entgegen § 11 dieser Satzung

- nicht die erforderlichen Abfallbehälter anmeldet und benutzt,
- g) entgegen § 12  
Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung Abfallbehälter oder Abfallsäcke bereits vor 18.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitstellt,  
Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung Abfallbehälter nach deren Entleerung oder liegen gebliebene Abfallsäcke nicht unverzüglich von der Verkehrsfläche entfernt,  
Absatz 2 dieser Satzung Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einrichtet und unterhält,
- h) entgegen § 13  
Absatz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die für das Grundstück bereitgestellten und zugelassenen Abfallbehälter/-säcke oder Depotcontainer bestimmungsgemäß einfüllt oder Abfälle in anderer Weise zum Einsammeln und Befördern bereitstellt oder neben den Abfallbehältern/-säcken sowie Depotcontainern ablegt,  
Absatz 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Hausbewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten zugänglich macht,  
Absatz 3 dieser Satzung Abfälle zur Verwertung nicht von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,  
Absatz 4 dieser Satzung Abfallbehälter übermäßig verschmutzt, nicht reinigt, überfüllt, Abfälle in Abfallbehältern/-säcken einschlämmt, einstampft, verdichtet oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in diese einfüllt,  
Absatz 5 dieser Satzung scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht in stichfesten und verschleißbaren Gefäßen sammelt und nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt oder nicht infektiöse Abfälle, Wund- und Gipsverbände, Einwegwäsche und Einwegartikel nicht separat und auslaufsicher verpackt,  
Absatz 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis, Flüssigkeiten sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in Abfallbehälter/-säcke einfüllt,  
Absatz 9 dieser Satzung Glascontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,
- i) entgegen § 14 dieser Satzung  
Gartenabfälle nicht getrennt hält oder nicht vorschriftsmäßig anliefert,
- j) entgegen § 17  
Absatz 2 dieser Satzung Sperrgut ohne Terminzusage der Stadt herausstellt,  
Absatz 3 dieser Satzung Sperrgut in verkehrsbehindernder Weise zum Abholen bereitstellt oder schon vor 18.00 Uhr am Tage vor dem Abholtermin herausstellt,  
Absatz 5 dieser Satzung nicht abgefahrenen Gegenstände und Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- k) entgegen § 18 Absatz 1 dieser Satzung  
der Stadt nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren wesentliche Veränderung oder einen Eigentumswechsel unverzüglich anzeigt,
- l) entgegen § 19 dieser Satzung  
Absatz 1 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,  
Absatz 2 dieser Satzung das Betreten des Grundstücks zum Einsammeln und zur Überwachung, sowie die Aufstellung von Abfallgefäßen auf dem Grundstück nicht duldet,  
Absatz 3 dieser Satzung den Beauftragten der Stadt das Zutritts- und Prüfungsrecht verweigert,
- m) entgegen § 21 Absatz 5 dieser Satzung  
angefallene Abfälle ohne Zustimmung der Stadt durchsucht oder wegnimmt,
- n) entgegen § 25 dieser Satzung Straßenpapierkörbe verbotswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 27**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten vom 12.10.2017 außer Kraft.

V. Anlagen

**Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten -Positivkatalog- entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis**

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 01 06	gemischte Verpackungen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidungen (anders nicht genannt)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wäsche, Wund- und Gipsverbände, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen, anders nicht genannt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) anders nicht genannt
20 01 01	Papier und Pappe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 02	Glas	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 10	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 11	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 25	Speiseöle und -fette	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	AVV-Gruppe (Herkunft)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 39	Kunststoffe	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 40	Metalle	getrennt eingesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 02 * <sup>1</sup>	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle	andere Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht	andere Siedlungsabfälle
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	andere Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll	andere Siedlungsabfälle
20 03 99	Siedlungsabfälle anders nicht genannt	andere Siedlungsabfälle

\*<sup>1</sup> Die Abfälle unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang, soweit sie in Haushalten in haushaltsüblichen Mengen anfallen. Dieses gilt auch für Abfälle insbesondere der AVV Gruppe 17 (Bau- und Abbruchabfälle) aus Haushalten in haushaltsüblichen Mengen.

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten

EWC-Code	Bezeichnung
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente (ohne 04 02 16)
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmier-(mineral)-
13 02 08	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten
15 02 02	Verunreinigte Aufsaug- und Filtermaterialien ect.
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren mit PCB
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern
16 05 05	Gase in Druckbehältern
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien mit gefährlichen Stoffen
16 0509	gebrauchte Chemikalien
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 04	Alkalibatterien
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle (ohne LSF)
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe mit gefährlichen Stoffen
20 01 32	Arzneimittel
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren (Autobatterien)
20 0136	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle

**Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten**

**1. Monofractionen mit einem maximalen Störstoffanteil von 5 Gewichtsprozenten**

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 01 01	<p><b>Papier und Pappe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gemischtes Altpapier, z. B. Zeitungen, Illustrierte, Karton- und Papierverpackungen, Wellpappen</li> </ul>
20 01 02	<p><b>Glas</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- außerhalb des Erfassungssystems DSD</li> <li>- Hohlglas, nach Farben weiß, braun und grün getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)</li> <li>- Hohlglas, nicht nach Farben getrennt (ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse)</li> <li>- Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftungen)</li> </ul>
20 01 38	<p><b>Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Massivholz (sauber und unbehandelt)</li> <li>- Bau- und Abbruchholz (einschl. behandelte, unlackierte Hölzer, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten (nicht kontaminiert, unzerkleinert, überwiegend frei von Metallen, max. 5% Fremdstoffanteil)</li> <li>- lackierte und sonstige Hölzer sowie Holzgemische aus den v. g. Fraktionen (auch Fensterrahmen ohne Glas)</li> </ul>
20 01 39	<p><b>Kunststoffe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Styropor (weiß, sauber ohne Aufkleber, Druck und Klebestreifen)</li> <li>- PE-Folien (transparent oder gemischt, sauber, ohne Anhaftungen und Verunreinigungen)</li> <li>- sonstige Kunststoffe wie z. B. PE- und PP - Embalagen, Polystyrol - Behälter, PE-Verpackungsbänder (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)</li> </ul>
20 01 40	<p><b>Metalle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- NE und FE - Metalle, FE - Metallgebände (alle Behälter müssen restentleert, pinsel- und tropffrei sein)</li> </ul>

**2. Wertstoffgemische**

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
20 03 01	<p><b>Gemischte Siedlungsabfälle</b></p>
20 03 07	<p><b>Sperrmüll</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 80 Gewichtsprozent</li> <li>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 60-80 Gewichtsprozent</li> <li>- Wertstoffgemische der unter 1 genannten verwertbaren Abfälle, verwertbarer Anteil mindestens 40-60 Gewichtsprozent</li> </ul>

### 3. Baustellenabfälle

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
17 01 07	<b>Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen</b> - Baustellenabfälle, unsortiert
17 09 04	<b>Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 1709 01, 1709 02, 1709 03 fallen</b>

### 4. Sonstige

EAV-Schlüssel	Bezeichnung und Annahmebedingungen
16 01 03	<b>Altreifen</b> - mit und ohne Felge (PKW und LKW)
20 01 08	<b>Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle</b> - getrennt gesammelte Bioabfälle
20 01 23	<b>Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten</b> - Haushaltskühlgeräte
20 01 36	<b>Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen</b> - Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte - sonst. Elektro- und Elektronikschrott (z. B. Elektrokleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer-Hardware)
20 02 01	<b>Biologisch abbaubare Abfälle</b> - Garten- und Parkabfälle einschl. vorsortierte Friedhofsabfälle

Die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle müssen frei sein von schadstoffhaltigen Abfällen und Abfällen, die von der Beseitigungspflicht der Stadt Herten ausgeschlossen sind. Darüber hinaus dürfen die unter 1, 2 und 3 genannten Abfälle keine biologisch verwertbaren Abfälle (Speisereste, Grasschnitt, Garten- und Parkabfälle, Laub usw.) enthalten.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die **Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif in der Fassung vom 03.12.2018**, die der Rat in seiner Sitzung am **28.11.2018** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif in der Fassung vom 03.12.2018**

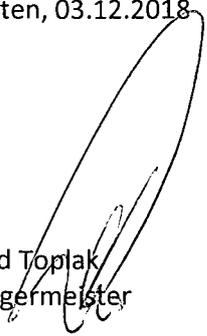
mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 03.12.2018

Fred Toplak  
Bürgermeister





**Satzung  
über den Abfallentsorgungsgebührentarif  
vom 03.12.2018**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund  
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90), in der aktuell geltenden Fassung;  
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712/SGV.NW 610) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, in der aktuell geltenden Fassung.  
- des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S.250/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV NRW 2017, S. 442), in der aktuell geltenden Fassung;  
- des § 7 der Satzung für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12. Oktober 2017  
die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt

- 1. für die Restmüllbehälter bei 14-täglicher Abfuhr je
 

a)	80-L-Abfallbehälter	jährlich	215,00 EUR
b)	120-L-Abfallbehälter	jährlich	294,00 EUR
c)	240-L-Abfallbehälter	jährlich	532,00 EUR
d)	770-L-Abfallbehälter	jährlich	1.723,00 EUR
e)	1.100-L-Abfallbehälter	jährlich	2.377,00 EUR
- Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr um das entsprechend Vielfache.
- 2. für die Restmüllbehälter bei 4-wöchentlicher Abfuhr
 

a)	80-L-Abfallbehälter	jährlich	124,00 EUR
b)	120-L-Abfallbehälter	jährlich	164,00 EUR
- 3. für den Bioabfallbehälter
 

a)	120-L-Bioabfallbehälter	jährlich	29,00 EUR
b)	240-L-Bioabfallbehälter	jährlich	58,00 EUR
- 4. für einen von der Stadt Herten zugelassenen Abfallsack 5,00 EUR
- 5. für die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Termins für die Sperrmüllabfuhr 50,00 EUR
- 6. für die Auslieferung, die Abholung und den Tausch von Restabfall- und Bio-behältern beträgt die Gebühr je Bestandsveränderung
 

a)	bis 240 Liter Gefäßvolumen	35,00 EUR
b)	für 770 und 1.100 Liter Gefäßvolumen	40,00 EUR

Werden gleichzeitig mehrere Behälter aufgestellt, abgeholt oder getauscht, bemisst sich die Gebühr nach dem getauschten Behälter mit dem größten Volumen.

**§ 2**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 12.10.2017 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistung von Abfallbehältern in der Fassung vom **03.12.2018**, die der Rat in seiner Sitzung am **28.11.2018** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistung von Abfallbehältern in der Fassung vom 03.12.2018**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 03.12.2018



Fred Toplak  
Bürgermeister

**Entgeltordnung der Stadt Herten  
für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern  
vom 03.12.2018**

Der Rat der Stadt Herten hat am 28. 11.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten die Sonderleistungen nach Absatz 2, 3, 4 und 5 gegen ein privatrechtliches Entgelt.
- (2) Auf Antrag wird der Transport von 80-L, 120-L und 240-L Abfallbehältern für Restmüll und Bioabfall bei einer Entfernung von über 15 Meter vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges hinaus (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Herten) durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in drei Kategorien erbracht. Der Transport des Abfallbehälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges und zurück bei Entfernungen (einfache Strecke):

- a) bis 30 Meter,
- b) bis 50 Meter,
- c) bis maximal 100 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter mit einem Volumen kleiner gleich 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe c) berechnet.

- (3) Auf Antrag wird der Transport von 120-L, 240-L und 1100-L Abfallbehältern für Altpapier vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in fünf Kategorien erbracht. Der Transport des jeweiligen Behälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges und zurück bei folgenden Entfernungen (einfache Strecke):

- a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter
- b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter
- c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter
- d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter
- e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter für Altpapier mit einem Volumen von 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe d) berechnet.

- (4) Auf Antrag wird der Transport von 770-L- /1100-L-Abfallbehältern für Restabfall, 14-tägliche Leerung, bei einer Entfernung von 15 m bis 30 m vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Haltepunkt des Müllsammelfahrzeuges durchgeführt.

## § 2

### Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

- (1) Für die Leistungen nach § 1 ist ein Entgelt gemäß § 3 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist vom Monat der Leistungsaufnahme an (der angebrochene Monat zählt als voller Monat) jeweils bis zum Jahresende zu entrichten. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Jahr über ein Quittungssystem.

## § 3

### Benutzungsentgelt

- (1) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 2 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) bis 30 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	29,50 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	15,00 Euro
b) bis 50 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	59,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	29,50 Euro
c) bis maximal 100 Meter sowie für Transportleistungen unter erschwerten Bedingungen	
bei 14-täglicher Leerung	118,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	59,00 Euro
  
- (2) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 3 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter	12,00 Euro
b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	27,00 Euro
c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter	41,50 Euro
d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter	71,00 Euro
e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter bei jeweils 4-wöchentlicher Leerung.	118,00 Euro
  
- (3) Für die Abfallbehälter gemäß §1 Abs. 4 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich 236,00 Euro. Für häufigere Entleerungen mit Transportleistungen gilt das entsprechend Vielfache.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Herthen für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern und Sonderabfuhr für Bioabfallbehälter vom 26.11.2014 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die **Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif in der Fassung vom 03.12.2018**, die der Rat in seiner Sitzung am **28.11.2018** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

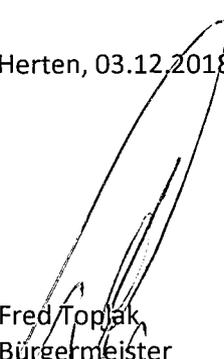
**Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif in der Fassung vom 03.12.2018**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 03.12.2018

  
Fred Toplak  
Bürgermeister

**Satzung  
über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif  
vom 03.12.2018**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NW.2016, S.966), in der aktuell geltenden Fassung,
  - der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/ SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NW.S.1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016, in der aktuell gültigen Fassung.
  - des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 02.12.2011 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 12/2011 vom 09.12.2011) in der jeweils gültigen Fassung
- die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsgruppe R 1) bei wöchentlich 1-maliger Reinigung | 2,39 EUR  |
| b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zugeordneten Straßen bzw. Straßenabschnitten (Reinigungsgruppe R 2) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung               | 16,73 EUR |

**§ 2**

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach §1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

**§ 3**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 06.02.2017 außer Kraft.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **1. Aufforderung zur satzungsgemäßen Pflege von Grabstätten und anschließende Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung wegen nicht mehr erfolgter Pflege**

Die gemäß § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 vorgeschriebene Unterhaltung und Pflege der Grabstätten durch den/die Nutzungsberechtigten erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten nicht mehr.

Die gemäß § 23 Abs.1 der o.g. Friedhofssatzung der Stadt Herten von der Friedhofsverwaltung durchgeführte schriftliche Aufforderung an die letzte hier bekannte Adresse der Nutzungsberechtigten, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat in Ordnung zu bringen, blieb unbeachtet.

Da der/die Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln war bzw. keine Reaktion stattfand, erfolgt hiermit eine öffentliche Bekanntmachung mit der letztmaligen Aufforderung, die unten genannte Grabstätte innerhalb eines Monats ab Bekanntmachungsdatum in Ordnung zu bringen.

Sollte auch diese Frist unbeachtet bleiben, erfolgt hiermit gemäß § 23 Abs. 2 o.g. Friedhofssatzung die öffentliche Bekanntmachung und Zustellung des Bescheides über die entschädigungslose Entziehung des Nutzungsrechtes nach Ablauf von weiteren drei Monaten und die anschließende Einebnung/ Entfernung eines evtl. vorhandenen Grabmales an die Nutzungsberechtigten für die unten genannten Grabstellen. Die entstehenden Kosten sind durch die Nutzungsberechtigten zu erstatten.

Über dann eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. verfügt die Friedhofsverwaltung gemäß §23 Abs. 2 der o.g. Friedhofssatzung ersatzlos und ein Anrecht Nutzungsberechtigter besteht darauf nicht mehr.

Erfolgt die Entziehung/Einebnung vor Ablauf von auf dieser Grabstätte noch lastenden Ruhefristen, so erfolgt für diese Grabstätte gemäß § 23 Abs. 4 der o.g. Friedhofssatzung eine 1 mal jährliche einfachste Pflege (Ersatzvornahme) durch die Friedhofsverwaltung bis zum Ende der Ruhefrist auf Kosten der Nutzungsberechtigten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (ggf. Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail erhoben werden, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist und an die elektronische Poststelle der Behörde zu übermitteln ist. Die E-Mail-Adresse lautet: [vps@herten.de](mailto:vps@herten.de). Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [vps@herten.de-mail.de](mailto:vps@herten.de-mail.de). Wir weisen darauf hin, dass falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, das Fristversäumnis Ihnen zugerechnet werden würde.

Bleibt auch der o.g. Entziehungsbescheid unbeachtet, erfolgt nunmehr nach Ablauf der gesetzten Frist (Ablauf von 4 Monaten ab dem Datum dieser öffentlichen Bekanntmachung) die Entziehung des Nutzungsrechtes und Einebnung für die nachfolgend genannten Grabstätten unter Hinweis auf die o.g. Konsequenzen. Nach diesem Termin wird der Entziehungsbescheid für diese Grabstätten rechtswirksam.

## Waldfriedhof

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Ampuero Huaila	85 a	205
Andryszak	87	905
Antkowiak	98	199
Arndt	98 a	748
Bär	96	1436
Blask	99	337
Böldeke	96	1815
Braks	95	800
Busch	94	450
Buschhausen	97	1157
Dembinski	82	210
Denda	98	534
Domogalla	66	29
Erdmann	82 a	75
Esch	10	111
Fischer	97	986
Gizewski	93	1208
Goretzky	84	62
Gradtke	99	81
Gröteke	85 a	248
Harazim	74	35
Harting	84	17
Heblik	98 a	854
Heinze	94	255
Herbst	98 a	877
Hudler	96	1846
Jakubzik	98 a	942
Jerosch	99	111
Junge	98	188
Kalender	98	173
Kilimann	96	1414
Knaak	83	213
Knöbel	85	272
Köhne	10	104
Konrad	95	506
Korbinski	98	405
Korus	3	109
Kovac	11	52
Kröger	98 a	708

Kroß	66	40
Kuck	81 a	377
Kuczewski	98	170
Kujawa	98 a	620
Lange	81 a	136
Leskien	99	69
Libuda	97	1155
Lolies	99	48
Lotze	99	335
Lützenkirchen	66	14
Lyck	16	19
Maack	98 a	567
Malcherek	92	730
Michalczak	99	147
Müller	98	107
Nerowski	95	1502
Nolte	95	796
Nossek	27	15
Nowack	86	667
Olhofer	98	162
Pachollek	69	1
Paffrath	93	916
Palmhof	85	390
Pätzel	98 a	649
Pawlowski	97	656
Pesarra	99	198
Pfingst	5	40
Pitz	85 a	226
Poelmann	98 a	1045
Polok	96	1821
Possehl	85 a	113
Rogowski	96	1494
Schäfer	98	122
Schaffelhofer	98	181
Schalte	83	15
Schattlack	98 a	776
Schiller	95	1055
Schindler	99	191
Schlüter	98 a	617
Schmidt	85 a	439
Schmidt	98 a	903

Schneider	85 a	581
Schröter	85 a	21
Schubert	97	409
Schuhmacher	98	21
Schultz	93	578
Senff	57	31
Simon	81 a	35
Skudlarek	98	512
Skupsch	97	768
Socha	25	108
Spanka	96	1288
Springer	87	904
Steinhoff	98 a	749
Thomaschewski	65	67
Timpe	94	146
Tußing	93	871
Vaupel	93	570
Vavrina	95	416
Vennemeyer	92	806
Volmar	85	223
Waldhoff	95	536
Werner	95	1449B
Wesche	85	251
Westphal	95	1073
Wiemann	95	1148
Worff	7	16
Zahn	98	180
Zander	85	320
Zimmermann	95	1235

### **Friedhof Scherlebeck/Lgb.**

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Algner	60	69
Böckel	92	675
Böckel	86	58
Buml	57	16
Duda	24	62
Dylawerski	94	255
Elze	79	107
Ertl	61	23
Griebner	80	66

Huhn	61	108
Kador	55	15
Kayka	92	837
Kirschke	91	195
Klein	70	1
König	66 a	42
Kowol	97	164
Kruppa	88	54
Löbsack	63 a	51
Malberg	40	24
Mütze	97	476
Neuhaus	13	93
Pahl	80	74
Potisch	88	50
Rademacher	97	863
Rautenberg	94	196
Rösler	97	143
Schmid	61	51
Scholz	97	669
Sowada	80	61
Szczepanski	97	519
Szogas	97	1059
Weigelt	60	68
Wienke	92	1159

### **Friedhof Westerholt**

<i>Verstorbene</i>	<i>Feld-Nr.</i>	<i>Grab-Nr.</i>
Albrecht	F18	514
Baller	F16	432
Blasie	F1	202
Bossmeyer	F5	65
Deede	F18	306
Dellmann	F15	48
Eichenbach	F12	72
Fitzlaff	F16	454
Furche	F17	285
Gajewski	F8	552
Gallas	F18	299
Gerhardt	F18	421
Häder	F8	510
Heringhaus	F4	375

Hetmann	F4	309
Hojak	F8	330
Jakobs	F7	141
Kärst	F8	523
Klöpfer	F13	148
Kloß	F8	576
Koch	F8	568
Kolks	F16	116
Kowoll	F18	521
Lyskawa	F16	383
Moldenhauer	F13	108
Morawski	F18	537
Niehoff	F18	123
Nitsche	F17	267
Nüchter	F12	219
OTTO	F8	475
Overbeck	F12	64
Patzewitz	F4	344
Pötters	F8	2
Puzicha	F18	547
Puzicha	F14	373
Scheffler	F8	509
Schröder	F4	296
Sindermann	F18	378
Stampfer	F18	33
Sutzki	F18	341
Symalla	F4	40
Teng	F4	302
Volkman	F1	82
Walter	F14	234
Wennekers	F18	27
Woll	F18	530

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Fachdienst Umwelt  
Untere Wasserbehörde

Recklinghausen, 29.11.2018

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ökologische Verbesserung des Resser Baches von km 0,00 bis km 6,26 und Backumer Baches von km 0,00 bis km 1,13 in Herten und Gelsenkirchen

Der mit Antrag der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24 in 45128 Essen, vom 11.03.2016 vorgelegte Plan für das o. g. Verfahren wird hiermit gemäß §§ 68 Abs. 1 und 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 71 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes planfestgestellt. Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

**vom 07.01.2019 bis 21.01.2019**

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht aus.

- Bürgermeister der Stadt Herten, Rathaus, Kurt-Schumacher-Straße 2, 45699 Herten, Bereich Tiefbau, Raum 334

Die Dienststunden des Fachbereichs Tiefbau der Stadt Herten sind:

<b>montags</b>	<b>8.00 – 16.00 Uhr</b>
<b>dienstags, mittwochs und freitags</b>	<b>8.00 – 12.30 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>8.00 – 12.30 Uhr und 14.00-17.30 Uhr</b>

- Oberbürgermeister der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Untere Wasserbehörde, Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen, 3. Etage, Zimmer Nr. 3.26

Die Dienststunden des Referates Umwelt der Stadt Gelsenkirchen sind:

<b>montags bis donnerstags</b>	<b>8:30 – 15:30 Uhr</b>
<b>freitags</b>	<b>8:30 – 12:30 Uhr</b>

bzw. nach Vereinbarung unter Tel: 0209 / 169-4711 (Herr Gersdorf)

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der

Auslegungsfrist. Diese Frist gilt nicht für diejenigen, die den Plan separat zugestellt bekommen haben. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen **schriftlich** angefordert werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde gemäß der §§5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese wurde als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

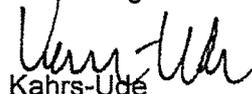
Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### **Rechtsgrundlagen:**

- WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
  - LWG - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S.618 / SGV. NRW. 77);
  - UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010
  - UVPG NRW - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV. NRW S. 175);
  - VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl.I.S.102)
  - VwGO Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl.I.S.686);
- Jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Im Auftrag



Kahrs-Ude  
Fachbereichsleiter E

Jagdgenossenschaft  
für die gemeinschaftlichen  
Jagdbezirke in Herten

Herten, 30.11.2018

### **Bekanntmachung**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke I, II und III (Jagdgenossen) in Herten werden hiermit zu der am

**Mittwoch, dem 23.01.2019 um 19.00 Uhr  
in der Gaststätte „Scherlebecks“ im Haus Berger, Scherlebecker Str. 349,  
Herten**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

### **Tagesordnung**

- 1.** Begrüßung und Feststellen der Anwesenheit
- 2.** Genehmigung der Tagesordnung
- 3.** Protokoll der letzten Genossenschaftsversammlung
- 4.** Bericht des Geschäftsführers
- 5.** Bericht der Kassenprüfer
- 6.** Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
- 7.** Neuwahlen
  - a) Vorsitzender des Jagdvorstandes
  - b) Stellvertretender Vorsitzender des Jagdvorstandes
  - c) Zwei Beisitzer
  - d) Zwei Stellvertreter der Beisitzer
  - e) Geschäftsführer, der zugleich Schriftführer und Kassenführer ist
  - f) Zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter
- 8.** Sonderausschüttung / Verteilung der Rücklagen
- 9.** Datenschutzgrundverordnung
- 10.** Verschiedenes

-Schulte-  
Vorsitzender des Jagdvorstandes